



Gegenstand: **Feuerpolizeiliche Überprüfung gem. § 10 Abs.1  
Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz (Oö. FGPG) –  
Risikoobjekte**

Bearbeiter: Egon Hennerbichler  
Tel.: (+43 7953) 8111-17  
Fax: (+43 7953) 8111-30  
Mobil: 0650 700 27 95  
E-Mail: e.hennerbichler@liebenau.at

Liebenau, am 29. März 2021

## KUNDMACHUNG

Aufgrund § 10 Abs. 5 des Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetzes 1994 (Oö. FGPG), LGBl. 113/1994 i.d.g.F. wird kundgemacht:

In der Marktgemeinde Liebenau gehören nachstehende Objekte der Risikogruppe im Sinne des § 10 Abs. 2 der Feuerpolizeiverordnung, LGBl. 113/1998, an:

1. **Pfarrkirche Liebenau**, 4252 Liebenau, Liebenau 1  
*Eigentümer: Pfarrkirche Liebenau*
2. **Pfarrsaal Liebenau**, 4252 Liebenau, Liebenau 1 (Eigentümer: Pfarrfründe Liebenau)  
*Eigentümer: Pfarrfründe Liebenau, Diözesane Liegenschaftsverwaltung, 4020 Linz, Hafnerstr. 18*
3. **Hotel und Gasthof Rockenschaub**, 4252 Liebenau, Liebenau 5  
*Eigentümer: Franz u. Roswitha Rockenschaub*
4. **Mittelschule Liebenau und Hallenbad**, 4252 Liebenau, Liebenau 78  
*Eigentümer: Marktgemeinde Liebenau, Liebenau 41*
5. **Gasthof Frisch**, 4252 Liebenau, Liebenstein 1  
*Eigentümer: Peter Frisch*
6. **Wintereinstell- und Festhalle der Agrargemeinschaft Liebenstein**, 4252 Liebenau, Liebenstein 60  
*Eigentümer: Agrargemeinschaft Liebenstein und FF. Liebenstein*
7. **Promente Integrationshof Schöneben**, 4252 Liebenau, Schöneben 26  
*Eigentümer: Promente Oberösterreich, 4020 Linz, Lonstorferplatz 1*
8. **Richtfunkstation Brockenberg**, 4252 Liebenau, Windhagmühl (Brockenberg)  
*Eigentümer: Telekom Austria, 4020 Linz, Fadingerstraße 6*

**Hinweis:**

Gemäß § 10 Abs. 1 Z. 1 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz sind diese Objekte, die der Risikogruppe angehören, daher alle 3 Jahre einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen, bei Vorliegen einer gewerbebehördlichen Betriebsanlagengenehmigung alle 5 Jahre.

Alle übrigen Objekte, die nicht der Risikogruppe angehören, sind in einem Intervall von 10 Jahren (§ 10 Abs. 1 Z. 2 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz) einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Ausschließlich Wohnzwecken dienende Gebäude mit höchstens 3 Wohnungen und deren Nebengebäude sowie bei diesen vergleichbaren Gebäuden und Nebengebäuden, die überwiegend Wohnzwecken dienen, mit Büros, Kanzleien oder sonstigen Nutzungen mit gleicher Gefährdung sind in einem Intervall von 20 Jahren einer feuerpolizeilichen Überprüfung zu unterziehen.

Bei offenkundiger Brandgefahr oder bei Vorliegen von glaubhaften Hinweisen auf Lagerungen oder sonstigen Umständen, die für die Brandsicherheit von Bedeutung sind und noch nicht Gegenstand einer feuerpolizeilichen Überprüfung waren, kann gemäß § 10 Abs. 1 Ziffer 4 Oö. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz, jederzeit eine Überprüfung durchgeführt werden.

Der Bürgermeister:

  
( Erich Punz )

